

E



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie und Klimaschutz**

Landkreis Osterode am Harz
Postfach 1451
37504 Osterode am Harz

Bearbeitet von
Dipl.-Ing. Birgit Geiger

Landkreis Goslar
Postfach 3114
38631 Goslar

Abgesandt am:
13. Aug. 2015

E-Mail-Adresse:
Birgit.Geiger
@mu.niedersachsen.de*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
36 – 62813/080-0001

Durchwahl (0511) 120-
3266

Hannover
12.08.2015.

Entsorgung von Baggergut aus den Walkenrieder Klosterteichen; Abfallrechtliche Einstufung des als Konditionierungsmittel eingesetz- ten Vorwärmerkalkes

Unter Bezug auf Ihre Berichte zu dem oben genannten Betreff teile ich Ihnen Folgendes mit.

Bei der Entsorgung von Baggergut aus den Walkenrieder Klosterteichen war als Konditionierungsmittel sogenannter Vorwärmerkalk eingesetzt worden, der in einem Zementwerk am Standort Bernburg angefallen ist.

Nach Verbringung des konditionierten Baggergutes zur Verfüllung in eine Abbaugrube im Landkreis Goslar war festgestellt worden, dass dieses die Anforderungen an eine derartige Verfüllungsmaßnahme nicht erfüllt. Nach der Bewertung durch die die Maßnahme begleitende Untersuchungsstelle waren die überhöhten Feststoffgehalte an Blei und Cadmium in Höhe von bis zu 1.300 mg/kg TS Blei und bis zu 36 mg/kg TS Cadmium auf das eingesetzte Konditionierungsmittel und nicht auf die primär im Baggergut enthaltenen Inhaltsstoffe zurückgeführt worden.

Soweit konditionierte Abfälle bereits eingebaut waren, mussten diese wieder ausgebaut werden.

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de*
**nicht zugelassen für digital signierte
und verschlüsselte Dokumente*
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Diesen Vorgang habe ich zum Anlass genommen, das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt mit der Bitte um Überprüfung hinsichtlich der Bewertung des Vorwärmerkalks anzuschreiben.

Mit Blick auf Ihre Zuständigkeit in dem vorliegenden Einzelfall teile ich Ihnen folgende abfallrechtliche Bewertung mit, bei der ich die aus Sachsen-Anhalt erhaltenen Informationen berücksichtigt habe.

In seiner Antwort bestätigt das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, dass der Vorwärmerkalk gemäß Prüfzeugnis Bleigehalte in Höhe von 2.000 mg/kg und Cadmiumgehalte in Höhe von 50 mg/kg aufweisen kann. Nach Aussage der Firma Lobbe Industrieservice GmbH & Co. KG Teutschenthal gegenüber dem Ministerium erfolgte aus dortiger Sicht der Einsatz des Vorwärmerkalks als Konditionierungsmittel mit dem Ziel einer Deponierung des Baggergutes. Dies vorausgesetzt kommt das Ministerium in Sachsen-Anhalt zu keiner Beanstandung in Bezug auf den als Produkt in Verkehr gebrachten Vorwärmerkalk.

Den öffentlich zur Verfügung stehenden Informationen zufolge werden in den Zementwerken verschiedene Abfälle zur Verwertung als Ersatzbrennstoff eingesetzt.

Mit Blick auf den Vollzug in Niedersachsen teile ich folgende abfallrechtliche Einstufung mit, die ich im Vollzug zugrunde zu legen bitte:

Der eingesetzte Vorwärmerkalk ist aufgrund seiner Gehalte unter anderem an Blei und Cadmium als Konditionierungsmittel nur für solche Maßnahmen im abfallrechtlichen Anwendungsbereich geeignet, bei denen eine Entsorgung auf einer Deponie vorgesehen ist. Die vor dem Hintergrund der hohen Schadstoffgehalte des Vorwärmerkalks gegebene starke Einschränkung des Einsatzbereiches stellt eine abfalltypische Einschränkung dar, die bei Primärkalken in vergleichbarer Weise nicht gegeben ist.

Der Vorwärmerkalk fällt in einem Zementwerk an, ohne dass der Hauptzweck des Anlagenbetriebes auf dessen Erzeugung gerichtet ist. Insoweit ist der Abfallbegriff gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 3 Nr. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) erfüllt. Die für vergleichbare Primärprodukte nicht gegebene Schadstoffbelastung des vorliegenden Vorwärmerkalks lässt eine Einstufung als Nebenprodukt nicht zu. Deshalb ist der Umgang mit dem Vorwärmerkalk nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu beurteilen.

Die niedersächsischen Landesforsten und das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt erhalten diesen Erlass in Durchschrift.

Mit Blick auf künftige weitere Vorgänge werde ich den vorliegenden Erlass den Abfallbehörden in Niedersachsen mit der Bitte um Beachtung zusenden.

Im Auftrage

Weyer